DKFM. FERDINAND LACINA BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-2209 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/170-Pr.2/91

Wien, 31. Mai 1991

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates 821 IAB 1991 -05- 31 zu 1123 IJ

Parlament

1017 <u>W i e n</u>

Mit der am 15. Mai 1991 gestellten parlamentarischen Anfrage Nr. 1123/J, betreffend Vorgänge im Finanzamt Oberwart (3. Teil), haben die Abgeordneten zum Nationalrat Paul Kiss und Kollegen folgende Fragen an mich gerichtet:

- 1. § 109 (1) 1. Satz Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 lautet: "Der unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte (Dienstvorgesetzte) hat bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen und sodann unverzüglich im Dienstwege der Dienstbehörde Disziplinaranzeige zu erstatten."
  - a) Wurde eine entsprechende Disziplinaranzeige erstattet?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
  - c) Wenn ja, in welchem Stadium befindet sich das Verfahren?
- 2. § 112 (1) Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 lautet: "... würden durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat die Dienstbehörde die vorläufige Suspendierung zu verfügen."
  - a) Haben Sie eine vorläufige Suspendierung verfügt?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

- c) Wenn ja, welche der zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung war dafür ausschlaggebend?
- 3. Es ist die Vermutung angestellt worden, daß die Dienstbehörde Herrn Hofrat Dr. V. nahelegt, einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zu stellen, um auf diese Weise einem Disziplinarverfahren zu entgehen. Dem steht aber § 133 Beamten-Dienstrechtsgesetz entgegen, wonach auch Beamte des Ruhestandes wegen einer im Dienststand begangenen Dienstpflichtverletzung zur Verantwortung zu ziehen sind.
  - a) Liegt von Herrn Hofrat Dr. V. ein Antrag auf Versetzung in den Ruhestand vor?
  - b) Wenn ja, hat man ihn dazu aufgefordert?
  - c) Wenn a) mit ja beantwortet wird, hindert ein Antrag auf Versetzung in den Ruhestand die Führung eines Disziplinarverfahrens?
- 4. Bereits Frage 8 der Anfrage Nr. 1018/J betrifft Vorgänge um die IMMAG-Grupope. Nunmehr wird, wie in der Beilage zu ersehen ist, in der Oberwarter Zeitung berichtet, daß eine IMMAG-Gesellschaft ein Reihenhaus in der Oberwarter Kantgasse 30 nur deshalb angekauft hat, um in die Zuständigkeit des Finanzamtes Oberwart und dessen Vorstand Hofrat Dr. V. zu kommen. Dieses Reihenhaus, das 1989 von der IMMAG-Gesellschaft um mehr als 2 Mio. Schilling angekauft wurde, soll nunmehr um weniger als 1 Mio. Schilling an eine dem Steuerberater der IMMAG nahestehende Person verkauft worden sein. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie der Kaufpreis aufgebracht wurde, da der Käufer in Verbindung mit einem Konkursverfahren steht.
  - a) Wurde dieser Vorgang von den Finanzbehörden geprüft?
  - b) Wenn ja, ist aus der Sicht der Finanzbehörden im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag alles korrekt abgelaufen?
  - c) Wenn nein, warum nicht?

Hiezu beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

## <u>Zu</u> 1.:

Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland als Dienstbehörde hat in dieser Angelegenheit zunächst Rücksprache mit dem Bundesministerium für Finanzen genommen. Als Ergebnis dieser Rück-

sprache wurden die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen von der Internen Revision des Bundesministeriums für Finanzen vorgenommen.

Die Interne Revision des Bundesministeriums für Finanzen hat diese Erhebungen vor einigen Tagen abgeschlossen. Ein schriftlicher Bericht liegt noch nicht vor, ist jedoch in nächster Zeit zu erwarten. Erst dieser Bericht wird die Dienstbehörde in die Lage versetzen, über die allfällige Erstattung einer Disziplinaranzeige zu entscheiden.

## Zu 2.:

Die aus den gegenständlichen Anfragen hervorgehenden Tatsachenbehauptungen boten keine Handhabe für eine vorläufige Suspendierung. Auch hier wird erst der schriftliche Bericht der Internen Revision abzuwarten sein.

## Zu 3.:

Es liegt kein Antrag auf Versetzung in den Ruhestand vor.

## Zu 4.:

Auch dieser Punkt war Gegenstand der Prüfung durch die Interne Revision. In diesem Zusammenhang muß ich auf die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht verweisen.

Lain